

SATZUNG

In der durch die Mitgliederversammlung am 05.03.1999 beschlossenen Fassung;

Name und Sitz

§ 1

Der Landesverband führt den Namen

Association Pädagogische Supervision,

Landesverband Schleswig-Holstein e. V.

(im folgenden kurz "Landesverband" genannt) und hat seinen Sitz in Kiel. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Z.Zt. nicht besetzt, später:ist Mitglied des Bundesverbandes

Aufgabe und Zweck

§ 3

Der Landesverband hat die Aufgabe, die pädagogische Supervision und ihr vergleichbare Formen pädagogischer Beratung und Begleitung anzuregen, zu fördern und auf wissenschaftlicher Grundlage zu pflegen.

In bezug auf die pädagogische Supervision tritt er für die Interessen seiner Mitglieder ein.

Er wendet sich in geeigneter Weise an Behörden, Institutionen und Öffentlichkeit.

Er strebt die Zusammenarbeit an mit Personen und Institutionen, die in Forschung und Praxis der Supervision tätig sind.

Er fördert die Fort- und Weiterbildung seiner Mitglieder in Fragen der Supervision.

§ 4

Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Der Landesverband ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 6

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gliederung

§ 7

Organisationsgebiet des Landesverbandes ist das Bundesland Schleswig-Holstein.

Mitgliedschaft

§ 8

Mitglieder des Landesverbandes können alle Personen mit einer abgeschlossenen, von einer wissenschaftlichen Hochschule anerkannten Ausbildung in pädagogischer Supervision werden.

Über weitere Mitgliedschaften entscheidet der Vorstand auf der Grundlage eines durch die Mitgliederversammlung verabschiedeten Kriterienkatalogs.

Juristische Personen können Mitglied werden, wenn sie in Theorie und Praxis mit pädagogischer Supervision befaßt sind. Sie werden vertreten durch ihre Leiterin/ihren Leiter oder eine durch sie/ihn zur Vertretung bevollmächtigte Person.

§ 9

Die Aufnahme und der Austritt aus dem Landesverband geschehen durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Hat dieser Bedenken, so entscheidet die Mitgliederversammlung. Austritte sind nur zum Ablauf eines Geschäftsjahres bei Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist möglich.

§ 10

Personen, die sich um den Verband oder um seine Zwecke in Schleswig-Holstein besondere Verdienste erworben haben, kann durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 11

Mitglieder, die grob gegen die Interessen des Landesverbandes verstoßen oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht auf Beschluß des Vorstandes die Mitgliedschaft. Das betreffende Mitglied muß in jedem Falle gehört werden.

§ 12

Ein Mitglied, das mit zwei Jahresbeiträgen in Rückstand geblieben ist, scheidet mit Ende des zweiten Jahres aus dem Landesverband aus. Bis zu diesem Zeitpunkt ist es zur Beitragszahlung verpflichtet.

Beiträge und Spenden

§ 13

Der Landesverband erhebt einen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.

Der Landesverband nimmt Geldspenden und sonstige Zuwendungen entgegen, die ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden sind.

Organe des Landesverbandes

§ 14

Organe des Verbandes sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

A) Der Vorstand

§ 15

Dem Vorstand gehören stimmberechtigt an:

- der/ die 1. Vorsitzende
- der/ die 2. Vorsitzende
- der/ die Schatzmeister/in
- der/ die Schriftführer/in.

Der Vorstand hat das Recht, zu seiner Beratung oder zu seiner Unterstützung ihm geeignet erscheinende Mitglieder ohne Stimmrecht zu berufen, die jeweils in enger Kooperation mit einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern tätig werden.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden, in deren/dessen Abwesenheit die Stimme der/des 2. Vorsitzenden.

§ 16

Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Jede/Jeder von ihnen ist berechtigt, den Landesverband allein zu vertreten.

§ 17

Der Vorstand führt die Beschlüsse und Aufträge der Mitgliederversammlung durch und erledigt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Im Rahmen der durch die Mitgliederversammlung gegebenen Richtlinien und Ermächtigungen handelt er dabei selbständig. Er ist der Mitgliederversammlung für seine gesamte Arbeit verantwortlich.

Verpflichtungen kann der Vorstand für den Verband nur mit der Beschränkung auf das Verbandsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insofern ausdrücklich begrenzt.

§ 18

Der Vorstand wird von der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Alternierend werden der/die erste Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in, im Folgejahr der/die 2. Vorsitzende und der/die Schriftführer/in gewählt.

B) Die Mitgliederversammlung

§ 19

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes.

§ 20

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien für die gesamte Arbeit und entscheidet endgültig über alle Angelegenheiten des Landesverbandes.

Sie wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einberufung hat mindestens 4 Wochen vorher unter Mitteilung einer vorläufigen Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.

Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:

a) Sie wählt

- den Vorstand.
- alternierend zwei Kassenprüfer.
- den Wahlausschuß

Eine Wiederwahl ist für alle Ämter, mit Ausnahme der Kassenprüfer/innen, zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neu- bzw. Wiederwahl in ihren Ämtern.

b) Sie nimmt Stellung

zu den Geschäftsberichten.

c) Sie beschließt

auf Antrag der Kassenprüfer/innen über die Entlastung des Schatzmeisters/ der Schatzmeisterin.

e) Sie berät und beschließt

- über alle vorgelegten Anträge und den Haushaltsentwurf des Vorstandes, wobei die Deckungsfähigkeit der Positionen untereinander erhalten bleibt.

- über die Entlastung des Vorstandes

§ 21

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Bei Satzungsänderung ist Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die Auflösung des Verbandes kann nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse im Wortlaut enthalten muß. Es ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 22

Alle Mitglieder des Landesverbandes sind teilnahme- und antragsberechtigt.

Die nach Ablauf der Antragsfrist von 3 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung eingereichten Anträge sind der Mitgliederversammlung dann zur Beschlußfassung vorzulegen, wenn der/die Antragsteller/in den Nachweis erbringen kann, daß die Voraussetzungen für diesen Antrag vor Ablauf der gesetzten Frist noch nicht gegeben waren. Die Behandlung dieser Anträge ist jedoch erst möglich, wenn die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit anerkannt hat .

§ 23

Der Vorstand ist in dringenden Fällen berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet auf Antrag von mindestens einem Drittel der gesamten Mitglieder.

Satzungsänderungen

§ 24

Satzungsänderungen können von jeder Mitgliederversammlung beschlossen werden, jedoch nur, wenn sie mindestens drei Wochen vor deren Beginn schriftlich mit Begründung beantragt und den Mitgliedern der Mitgliederversammlung spätestens zwei Wochen vor deren Beginn mitgeteilt worden sind.

Auflösung des Verbandes

§ 25

Die Auflösung des Landesverbandes kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen wurde.

§ 26

Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Landesverbandes je zur Hälfte an die Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Landesverband Schleswig-Holstein e.V. und an den Landesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte Schleswig-Holstein e.V., die es unmittelbar für mildtätige / gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben